

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Steinbach-Hallenberg (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des §§ 19 Abs.1 Satz 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277/278) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 369) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am **24.09.2020** die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Steinbach-Hallenberg unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Steinbach-Hallenberg steuerberechtigt, sofern und solange der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Steinbach-Hallenberg hat.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (4) Für gefährliche Hunde finden die §§ 6 bis 8 (Steuerbefreiung, Erlass und Ermäßigung) keine Anwendung.

Als gefährliche Hunde gelten, entsprechend § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstestes entsprechend § 9 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
- b) sich als bissig erwiesen haben,
- c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen, Hunde sowie Wild unkontrolliert hetzen oder reißen

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwaltung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (5) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, sind als juristische Personen Steuerschuldner und haften für die Steuer.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten des Kalenderjahres erfüllt werden.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet bzw. angezeigt wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres anteilig für volle Monate mit Steuerbescheid festgesetzt.
Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit zu dem im Steuerbescheid genannten Termin fällig und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages.
- (3) Sie kann halbjährlich zum 15.02. und 15.08. mit einer Hälfte des Jahresbetrages oder auch für das ganze Jahr zum 01.07. entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (4) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2 und 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid. Die zuviel gezahlte Steuer wird ab dem entsprechenden Monat erstattet.
- (5) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.

§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz

In der Stadt Steinbach-Hallenberg beträgt die Steuer

- (1) für Hunde, die kraft Gesetzes als gefährlich gelten oder die von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der gültigen Gesetze und Bestimmungen als gefährlich eingestuft werden

480,00 Euro

- (2) für alle anderen Hunde

60,00 Euro

§ 6
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von:

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden. Dies sind insbesondere die Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen;
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Dies sind solche Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BI“, „G“, „aG“, „GI“, „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind. Ein geeigneter Nachweis ist vorzulegen;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunde, die die für die Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hundehalter, die bis zum 30.12. eines Jahres unaufgefordert gültige und aktuelle (nicht älter als 12 Monate) Nachweise über einen VDH-Hundeführerschein oder einen gleichwertigen Nachweis vorlegen, werden die folgenden Steuerjahre mit einem niedrigeren Steuersatz steuerpflichtig. Für diese Hunde beträgt die Steuer jeweils die Hälfte der in § 5 Abs. 2 (abhängig von den Alternativen, bei b und c: § 5) festgelegten Beträge. Bei einem Wechsel des Hundes ist der Nachweis zur Erlangung der Steuervergünstigung erneut vorzulegen.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs.1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, § 6 Nr.7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der ordnungsgemäß zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend (bei Variante b und c).
- (3) Soll die Hundesteuer als eine Züchtersteuer erhoben werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Erhebung der Hundesteuer als Züchtersteuer ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (4) Die Erhebung der Hundesteuer als eine Züchtersteuer endet mit Ablauf des Monats, in dem nicht mindestens an einem Kalendertag die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 vorliegen.
- (5) Eine Hundesteuer als Züchtersteuer wird nur erhoben, wenn die Hunde zu Zuchtzwecken geeignet sind.
- (6) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 4 finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 9
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach dieser Satzung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.
- (4) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für einen in den §§ 6 und 7 dieser Satzung genannten Zweck geeignet sind.
- (5) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10
Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Steinbach-Hallenberg/ Steueramt schriftlich anzumelden. Die erforderlichen Formulare liegen in der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg/Steueramt vor.

Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Farbe und Geschlecht des Hundes (durch Vorlage des Impfpasses oder anderer geeigneter Nachweise zu belegen)
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet
- Angabe der Mikrochip-Nummer
- Bestätigung des Abschlusses der Hundehaftpflichtversicherung

zu erfolgen. Wird ein Hund von einem Vorbesitzer übernommen, so sind darüber hinaus, dessen Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse anzugeben. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

- (2) Endet die Hundehaltung im Stadtgebiet oder entfallen die Voraussetzungen für die gewährte Steuerbefreiung, so ist dieses innerhalb von 2 Wochen dem Steueramt unter Angabe des Datums und des Grundes der Abmeldung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 2 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung sowie
- Name, Vorname und vollständige Adresse des neuen Hundehalters

zu erfolgen.

§ 11

Anzeigepflicht, Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadtverwaltung eine Hundesteuermarke aus. Diese ist durch den Halter am Halsband sichtbar anzubringen. Bei Verlust dieser Marke erhält der Halter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Steinbach-Hallenberg in der jeweils gültigen Fassung eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) soll den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung (Steueramt) abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen, verstorben oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung (Steueramt) zurückzugeben.
- (3) Stellt sich die Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne des Thüringer Gesetze zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren heraus, hat dies der Halter unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.
- (4) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 (4) hält, hat diesen unverzüglich dem Steueramt anzuzeigen.
- (5) Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage Auskünfte über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde nach § 10 Abs. 1 zu erteilen.
- (6) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2a ThürKAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr.2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

- c) als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Grundstücksbewohner oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 5 und 6, den Beauftragten der Stadt Steinbach-Hallenberg auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
 - d) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen, oder
 - e) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - f) entgegen § 11 Abs. 3 und 4 einen gefährlichen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - g) entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt.
- (2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher oder diverser Form.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen einschließlich der Änderungssatzungen der Stadt Steinbach-Hallenberg sowie der Gemeinden Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Unterschönau, Rotterode und Viernau außer Kraft.

ausgefertigt am: 15.10.2020

Stadt Steinbach-Hallenberg



J. Böttcher

Böttcher
Bürgermeister